

## Benotung von Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Sehr geehrte/r Lehrbeauftragte/r,

Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät müssen für ihre Leistung eine Note erhalten. **Zur Benotung bedarf es eines Vortrags oder einer ähnlichen individuell zuordenbaren mündlichen Prüfungsleistung, die deutlich über eine reine mündliche Abfrage des erlernten Wissens hinausgehen muss.** Das Referat/die Präsentation müssen also u. a. nach folgenden Kriterien bewertet werden: war der Aufbau schlüssig, war der Vortrag ansprechend (und nicht monoton), waren die Hilfsmittel gut aufbereitet und sinnvoll eingesetzt? Auf Wunsch können wir Ihnen eine Checkliste zur Verfügung stellen, welche Merkmale in die Benotung einfließen können. **Die zu vergebende Note bewertet also die mündliche Prüfungsleistung im Sinne einer eigenständig bewertungsfähigen Leistung.** Unabhängig von der Note gelten jedoch auch für teilnehmende Jura-Studierende weiterhin alle übrigen Teilnahmebedingungen (aktive Teilnahme etc.).

Die Noten müssen zudem in einer der grau hinterlegten Notenstufen vergeben werden, die Notenskala ist in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben.

### Notenskala/Umrechnungstabelle:

Note des ZfS	Notenstufe des ZfS	Note gem. § 15 JAPrO	Notenstufe gem. § 15 JAPrO
	1,0	sehr gut plus	18 nur in besonders herausragenden Fällen!
Sehr gut	1,0	sehr gut	17
	1,3	sehr gut minus	16
	1,7	gut plus	15
Gut	2,0	gut	14
	2,0/2,3	gut minus	13
	2,3	vollbefriedigend plus	12
	2,3	vollbefriedigend	11
	2,7	vollbefriedigend minus	10
	2,7	befriedigend plus	9
Befriedigend	3,0	befriedigend	8
	3,3	befriedigend minus	7
	3,7	ausreichend plus	6
Ausreichend	4,0	ausreichend	5
		ausreichend minus	4 nur in besonderen Grenzfällen des Bestehens!
Nicht ausreichend	5,0	Mangelhaft	3
			2
			1
		Ungenügend	0

**Hinweise von der rechtswissenschaftlichen Fakultät:**

18 und 4 Punkte sollten nur ganz ausnahmsweise vergeben werden: Entweder es liegt eine absolut überragende Leistung vor (18) oder eine gerade noch, also ganz knapp als bestanden zu wertende (4).

Insgesamt ist es im Jura-Studium so, dass die Notenskala ausgeschöpft wird, d.h. eine Ausdifferenzierung der Bewertung ist erwünscht. Es sollen auch marginale Abstufungen in der Leistung anhand der Note sichtbar werden. Dass fast alle Kursteilnehmer 17 oder 14 Punkte erhalten, kommt in Jura nie vor.

Bitte machen Sie den betroffenen Studierenden diesen Hintergrund Ihrer Leistungsbewertung und die damit verbundenen Leistungsanforderungen (mündliche Prüfungsleistung) gleich zu Beginn Ihrer ZfS-Veranstaltung transparent und notieren Sie die Note am Ende bitte direkt auf der Anwesenheitsliste.

Vielen Dank!  
Ihr ZfS-Team